

BETRIEBSVEREINBARUNG über die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse

Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG

HINWEIS: Es handelt sich hier um eine Mustervereinbarung. In der Praxis können Verträge abweichen. Wir raten daher vor Unterzeichnung einer Betriebsvereinbarung Beratung bei der Arbeiterkammer einzuholen.

Zwischen der Betriebsrätin/dem Betriebsrat¹ der Firma

Firmenname

vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden:

Vorname

Nachname

und der Firma

Firmenname

Straße | Hausnummer | Stiege | Tür

PLZ

Ort

vertreten durch:

Vorname

Nachname

wird Folgendes vereinbart:

¹ Besteht im Unternehmen ein Zentralbetriebsrat, so ist gemäß § 113 Abs. 4 Zif. 6 ArbVG dieser für den Abschluss einer derartigen Betriebsvereinbarung zuständig. Sind mehrere Unternehmen betroffen, könnte gemäß § 114 Abs. 2 ArbVG eine Kompetenzübertragung an die Konzernvertretung erfolgen.

Bestehen im Betrieb sowohl ein Arbeiter- als auch ein Angestelltenbetriebsrat und ist ein Betriebsausschuss konstituiert, ist es gemäß § 113 Abs. 2 Zif. 4. ArbVG Kompetenz des Betriebsausschusses, die Betriebsvereinbarung abzuschließen.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

BETRIEBSVEREINBARUNG über die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse

ART. 1: GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsvereinbarung gilt für jene Arbeitnehmer/-innen im Betrieb²

Firmenname

welche in den Anwendungsbereich des betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge-Gesetzes (BMSVG) fallen.

Diese Betriebsvereinbarung gilt weiters für jene Arbeitnehmer/-innen, die vor dem 01.01.2003 eingetreten sind und mit denen die Geltung des BMSVG vereinbart worden ist.

ART. 2: GEGENSTAND

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse).

ART. 3: KASSENWAHL

Folgende BV-Kasse wird ausgewählt:

Name der betrieblichen Vorsorgekasse

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber verpflichtet sich, mit dieser betrieblichen Vorsorgekasse einen Beitrittsvertrag gemäß § 11 BMSVG abzuschließen.

ART. 4: GESCHÄFTSGRUNDLAGE DER AUSWAHL

Dieser Betriebsvereinbarung zugrunde gelegt wird das Beitrittsangebot vom

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

 und die Veranlagungsbestimmungen der genannten BV-Kasse. Insbesondere müssen im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer/-innen folgende Punkte im Beitrittsvertrag³ geregelt sein:⁴

² Zu modifizieren, je nachdem ob Betriebsrat, Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat oder Konzernvertretung die Betriebsvereinbarung abschließen.

³ In § 11 Abs. 2 BMSVG ist aufgezählt, was im Beitrittsvertrag mit der BV-Kasse geregelt sein muss.

⁴ Diese Punkte sind im Beitrittsvertrag zwischen BV-Kasse und Arbeitgeber/in zu vereinbaren. Uns erscheint ein explizites Anführen in der Betriebsvereinbarung sinnvoll, weil die Höhe der Verwaltungskosten die Abfertigungshöhe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht jedoch die Beitragshöhe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers betrifft.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

BETRIEBSVEREINBARUNG über die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse

- Die Verwaltungskosten der betrieblichen Vorsorgekasse dürfen einbezahlten Abfertigungsbeiträge nicht überschreiten. Prozent⁵ der
- Von den Veranlagungserträgen darf die betriebliche Vorsorgekasse Prozent⁶ p.a. des veranlagten Abfertigungsvermögens einbehalten.
- Neben den Kapitalgarantien des § 24 Abs. 1 BMSVG hat die betriebliche Vorsorgekasse auch eine Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMSVG abzugeben, dies sind Prozent⁷.

ART. 5: BESONDERE INFORMATION⁸

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber wird nach Abschluss des Beitrittsvertrags mit der ausgewählten betrieblichen Vorsorgekasse der Betriebsrätin/dem Betriebsrat eine Abschrift des unterfertigten Vertrages übermitteln.

Erhält die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber seitens der betrieblichen Vorsorgekasse sonstige den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung berührende Informationen, so hat sie/er auch diese unverzüglich an die Betriebsrätin/den Betriebsrat weiterzuleiten.

ART. 6: SCHLICHTUNGSSTELLE

Treten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf oder herrscht Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur betrieblichen Vorsorgekasse, so verpflichten sich die Parteien dieser Betriebsvereinbarung dazu, vor einer Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche zu führen und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.⁹

⁵ Hier besteht eine Bandbreite von 1 Prozent bis 3,5 Prozent (§ 26 Abs. 1 BMSVG). Bei Übertragung bisheriger Abfertigungsanwartschaften gemäß § 47 BMSVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften dürfen es maximal 1,5 Prozent bzw. maximal 500 Euro pro übertragener Anwartschaft sein.

⁶ Dies sind gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG maximal 1 Prozent; ab 01.01.2005 maximal 0,8 Prozent. ACHTUNG: Sofern dies im Beitrittsvertrag oder in vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften geregelt ist, dürfen BV-Kassen für die Veranlagung des Abfertigungsvermögens außerdem Barauslagen, Depotgebühren, Bankspesen, etc. weiter verrechnen.

⁷ Eine Zinsgarantie kann gem. § 24 Abs. 2 BMSVG zwischen BV- Kasse und Arbeitgeberin/Arbeitgeber vereinbart werden. Von unserer Seite gibt es keine Empfehlung, auf eine solche Zinsgarantie zu beharren. Der „Nutzen“ der Zinsgarantie wird dadurch geschmälert, dass der garantierte Zinssatz für folgende Geschäftsjahre geändert werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass BV- Kassen Betriebe durch anfänglich hohe Garantiezinssätze anwerben, die langfristig nicht erreichbar sind.

⁸ Zu modifizieren, je nachdem ob Betriebsrat, Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat oder Konzernvertretung die Betriebsvereinbarung abschließen.

⁹ Auch der Wechsel zu einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse hat durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG zu erfolgen (§ 12 Abs. 4 BMSVG).

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

BETRIEBSVEREINBARUNG **über die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse**

ART. 7: INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Beendigung dieser Betriebsvereinbarung ist nur einvernehmlich möglich. Auf Antrag einer Vertragspartei entscheidet bei Nichteinigung über die Beendigung gem. § 97 Abs. 2 ArbVG die Schlichtungsstelle.

Ort, Datum

Unterschrift
der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Unterschrift
der Betriebsrätin/des Betriebsrates

MUSTER

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at